

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 28.07.2001	Nr. 12/2001
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
138	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufställen anlässlich des Schlemmermarktes 2001 im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt vom 10. Juli 2001
139	Bekanntmachung über eine Informationsveranstaltung zur Kanalisierung und zum Straßenausbau von Teilstücken der Straßen „St.-Johannes-Straße / Am Schwanderberg“ in der Ortschaft Myhl
140	Bekanntmachung über eine Informationsveranstaltung zur Kanalisierung und zum Straßenausbau der Straße „Mittlerer Weg (Teilstück von der Mühlenstraße bis zur Rosenthaler Straße)“ in der Ortschaft Birgelen
141-143	Bekanntmachung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Orsbeck („Zur alten Schmiede“)
144-146	Bekanntmachung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Effeld („Pfaderstraße“, Reststück)
147-149	Bekanntmachung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Effeld („Veilchenweg“, Reststück)
150	Öffentliche Bekanntmachung über die Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes V auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg
151	Öffentliche Bekanntmachung über die Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen
152	Öffentliche Bekanntmachung über die Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Myhl
153	Öffentliche Bekanntmachung über die Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes B auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Effeld
154	Öffentliche Bekanntmachung über die Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes G auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck
155	Öffentliche Bekanntmachung über die Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Ophoven

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich des Schlemmermarktes 2001
im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt
vom 10.Juli 2001**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchIG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlaß des Schlemmermarktes

**am Sonntag, dem 19. August 2001
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. **Diese müssen am vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.**

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 12. Juli 2001
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Erdweg

BEKANNTMACHUNG

Betreff: Kanalsanierung und Straßenausbau Teilstücke „St.-Johannes-Straße / Am Schwanderberg“ in der Ortschaft Myhl
hier: Informationsveranstaltung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat sich nach Vorberatung im Bauausschuss am 05.06.2001 in seiner Sitzung am 28.06.2001 mit dem Ausbauumfang der o.g. Maßnahme befaßt. Die Details des Bauprogramms sollen im Rahmen einer Bürgerbeteiligung mit den Anliegern der betroffenen Grundstücke erörtert werden.

Eine diesbezügliche Informationsveranstaltung findet am

Dienstag, dem 21.08.2001, um 19.00 Uhr,

in der Grundschule Myhl

statt.

Im Laufe dieser Veranstaltung wird die Planung durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro Kochs vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird sich der Bauausschuss am 04.09.2001 und der Stadtrat am 27.09.2001 befassen.

Wassenberg, den 19.07.2001

DER BÜRGERMEISTER


Erdweg

BEKANNTMACHUNG

Betreff: Kanalbau und Straßenausbau „Mittlerer Weg (Teilstück von der Mühlenstraße bis zur Rosenthaler Straße)“ in der Ortschaft Birgelen
hier: Informationsveranstaltung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat sich nach Vorberatung im Bauausschuss am 05.06.2001 in seiner Sitzung am 28.06.2001 mit dem Ausbaumumfang der o.g. Maßnahme befaßt. Die Details des Bauprogramms sollen im Rahmen einer Bürgerbeteiligung mit den Anliegern der betroffenen Grundstücke erörtert werden.

Eine diesbezügliche Informationsveranstaltung findet am

Montag, dem 20.08.2001, um 19.00 Uhr,

in der Grundschule Birgelen

statt.

Im Laufe dieser Veranstaltung wird die Planung durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro Kochs vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird sich der Bauausschuss am 04.09.2001 und der Stadtrat am 27.09.2001 befassen.

Wassenberg, den 19.07.2001

DER BÜRGERMEISTER


Erdweg

Bekanntmachung

Betreff: **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Orsbeck

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der Straße

„Zur alten Schmiede“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

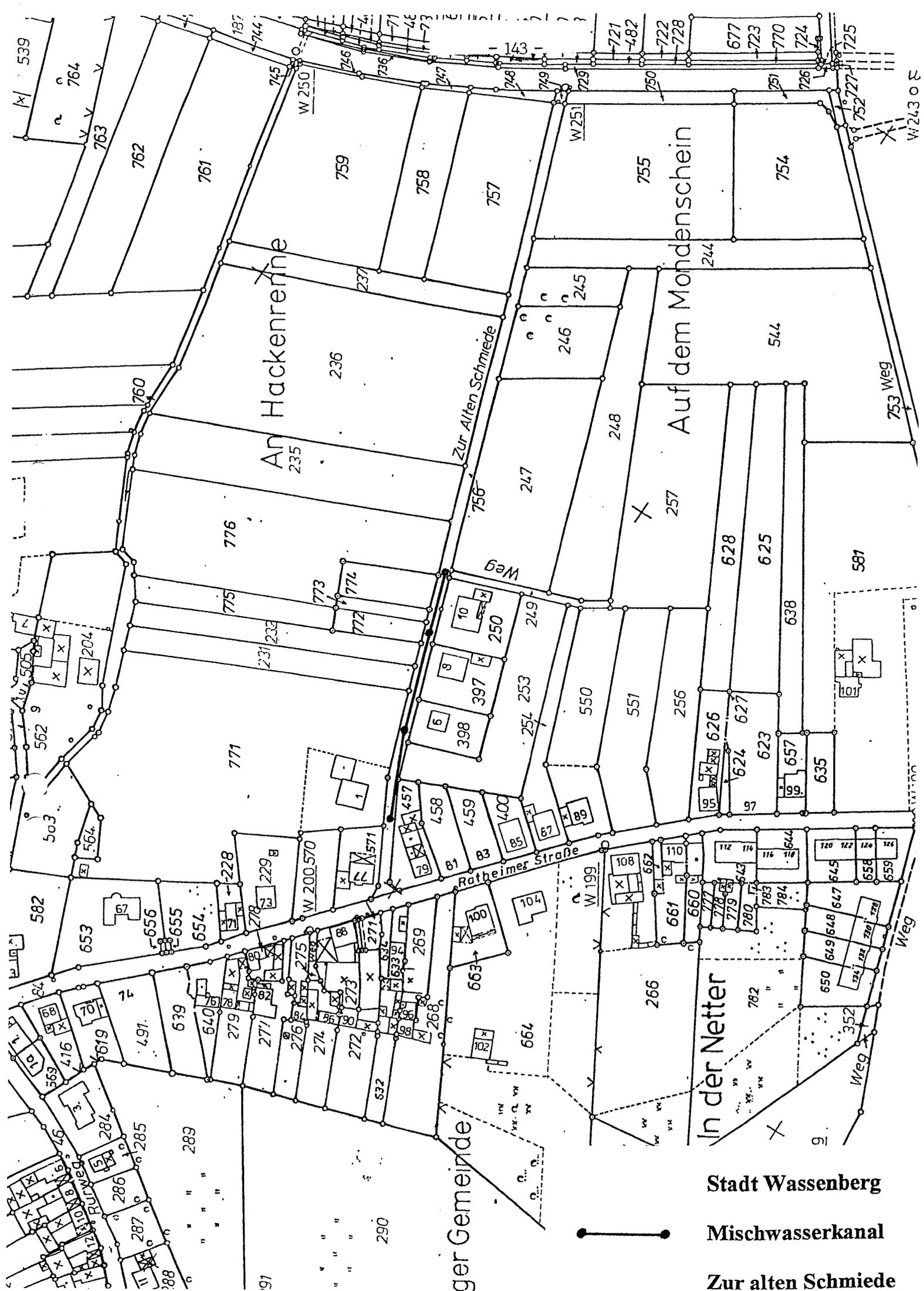
- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt, und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 19.07.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordnete



Stadt Wassenberg

Mischwasserkanal

Zur alten Schmiede

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Effeld

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der

„Pfaderstraße (Reststück)“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Effeld

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der

„Pfaderstraße (Reststück)“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

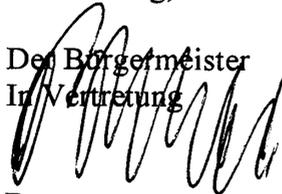
Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

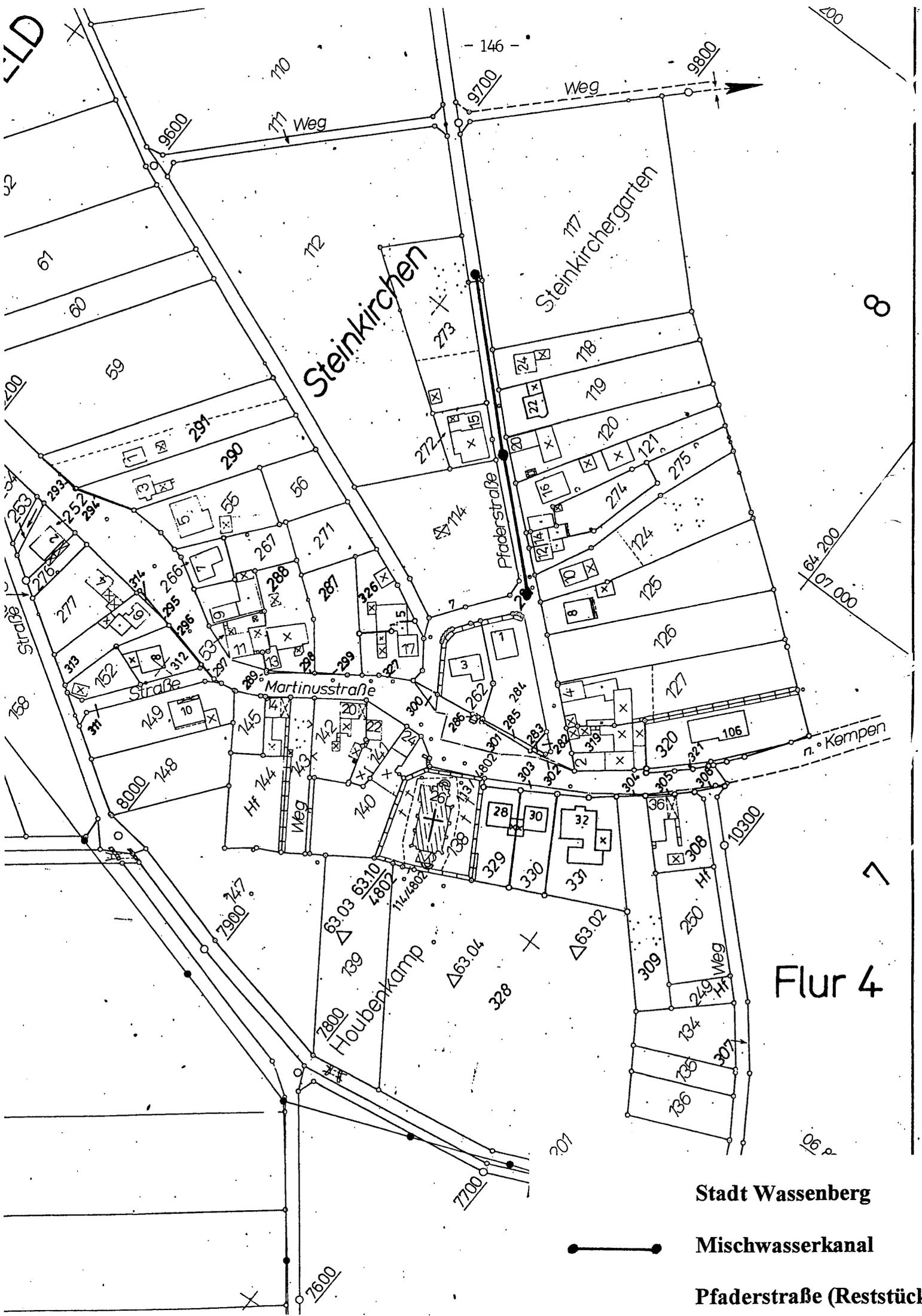
- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt, und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 19.07.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordneter



Stadt Wassenberg

—●— Mischwasserkanal

— Pfaderstraße (Reststück)

Bekanntmachung

Betreff: **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Effeld

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der Straße

„Veilchenweg (Reststück)“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigegefügt Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

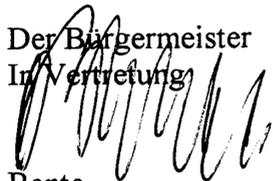
Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt, und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 19.07.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordneter

Flur 4

65400

2.507 200



Stadt Wassenberg

●—● Mischwasserkanal

Veilchenweg (Reststück)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes V auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2001 abgelaufen:

Grabfeld V

Nr. 21	Bellanger Adele
Nr. 23	Jansen Helene
Nr. 27	Deranaux Gertrud
Nr. 28	Frye Franz
Nr. 30	Bienen Josef
Nr. 37	Jansen Gertrud
Nr. 39	Kurzweg Fritz
Nr. 40	Jansen Magdalena

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekanntgemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2001 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedshofsverwaltung-, Rormonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 23. Juli 2001


Erdweg
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2001 abgelaufen:

Grabfeld A

Nr. 12	Börsch Emil
Nr. 13	Jansen Laurenz
Nr. 14	Kurth Hans
Nr. 15	Frenken Johann
Nr. 16	Schmitz Josefine
Nr. 18	Bachmann Kurt
Nr. 19	Kendziorra Bruno
Nr. 40	Hälbig Fritz
Nr. 42	Schwooll Gertrud

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekanntgemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2001 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedshofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 23. Juli 2001


Erdweg
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2001 abgelaufen:

Grabfeld F

Nr. 13	Schmittlein Alfons
Nr. 14	Runge Richard
Nr. 15	Heppener Gerhard
Nr. 16	Gößler Richard
Nr. 19	Brack Jakob
Nr. 25	Marx Bernd

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekanntgemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2001 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedshofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 23. Juli 2001


Erdweg
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes B auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Effeld

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2001 abgelaufen:

Grabfeld B

Nr. 32	Hermanns Margarethe
Nr. 46	Lehnen Christian

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekanntgemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2001 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedshofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 23. Juli 2001


Erdweg
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes G auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2001 abgelaufen:

Grabfeld G

Nr. 08	Forst Helena
Nr. 09	Schmidt Hans-Georg

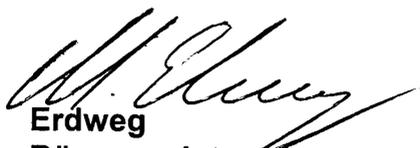
Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekanntgemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2001 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedshofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 23. Juli 2001


Erdweg
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2001 abgelaufen:

Grabfeld A

Nr. 18	Derichs Maria
Nr. 19	Janzen Jakob
Nr. 20	Paulussen Anton
Nr. 21	Plum Berta

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekanntgemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2001 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedshofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 23. Juli 2001


Erdweg
Bürgermeister